

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/448 –**

Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Sommer 2011 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Richtlinie zur Energieeffizienz vorgelegt, welche im Herbst 2012 vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommen wurde und am 4. Dezember 2012 in Kraft trat. Damit verpflichten sich die EU-Staaten (EU – Europäische Union) unter anderem, neue jährliche Energieeinsparungen im Endverbrauchssektor bis zum Jahr 2020 im Schnitt von mindestens 1,5 Prozent des gemittelten jährlichen Energieabsatzes der Jahre 2011 bis 2013 aller Energieversorger an Endkunden (mit Ausnahme des Transportsektors) zu erreichen. Als Flexibilisierung sind ein frühzeitiges Tätigwerden, die Ausnahme des ETS-Sektors (ETS: Emissions Trading System, Emissionshandelssystem), die Anrechnung von Kraft-Wärme-Kopplung oder eine schrittweise Annäherung an diese Marke in einem begrenzten Rahmen (maximal 25 Prozent) möglich.

Bei den Beratungen auf EU-Ebene hatte die damalige Bundesregierung aus Union und FDP entweder gar keine Position aufgrund koalitionsinterner Streitigkeiten (www.euractiv.de vom 13. Februar 2012, „EU-Kommission besorgt um Koalitionsstreit“) oder sie hatte versucht, sich Maßnahmen wie die Lkw-Maut oder das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Effizienzmaßnahme anzurechnen, um keinerlei zusätzliche Maßnahmen für mehr Energieeffizienz ergreifen zu müssen. Nach Mitteilung der Europäischen Kommission vom 6. November 2013 (SWD(2013) 451 final) ist es jedoch nicht möglich, solche Maßnahmen anrechnen zu lassen.

Die neue Bundesregierung aus Union und SPD muss der Energieeffizienz und dem Energiesparen eine wesentlich wichtigere Rolle zuweisen, um die Energiewende erfolgreich umzusetzen und die EU-Ziele für Energieeffizienz zu erreichen.

1. Was versteht die Bundesregierung unter einer „sachgerechten“ Umsetzung von EU-Recht (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 52) im Unterschied zu einer 1:1-Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie?
2. Wann wird die Bundesregierung einen Referentenentwurf für die rechtliche Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorlegen, um die fristgerechte Umsetzung der EU-Regelungen bis zum 5. Juni 2014 vorzubereiten bzw. wegen bereits verstrichener früherer Fristen zu einzelnen Bestimmungen nachzuholen?
3. Wann plant die Bundesregierung einen Kabinettsbeschluss zu der rechtlichen Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (bzw. den jeweiligen einzelnen Umsetzungsanforderungen) in deutsches Recht?
4. Wann werden Bundesrat und Deutscher Bundestag voraussichtlich an den Rechtsvorhaben zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (bzw. den jeweiligen einzelnen Umsetzungsanforderungen) befasst, so dass eine fristgerechte rechtliche Anpassung bis Juni 2014 gewährleistet wird?
5. Wird die Bundesregierung den Zeitraum zur vollständigen Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (5. Juni 2014) voraussichtlich einhalten, so dass eine rasche Beschleunigung der Energieeffizienzpolitik durch die Bundesregierung gewährleistet ist?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit daran, die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) so umzusetzen, dass die europarechtlichen Vorgaben eingehalten, die von der EED geforderten Energieeinsparungen erzielt werden und damit zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele im Bereich Energieeffizienz und Energieeinsparung geliefert wird. Die EED deckt ein breites Spektrum energiepolitischer Bereiche ab, die im nationalen Recht in unterschiedlichen Normen, teilweise aber auch noch nicht, geregelt sind. Die Umsetzung der EED wird daher nach derzeitigem Planungsstand nicht in Gestalt eines einzigen nationalen Gesetzes erfolgen. Die Arbeiten in diesen verschiedenen Bereichen sind unterschiedlich weit fortgeschritten. Entsprechend dem Fortgang des jeweiligen Verfahrens wird die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat zu angemessenen Zeitpunkten erfolgen.

6. Welche konkreten Inhalte der zur Erfüllung von Artikel 4 Satz 1 sowie 2 Buchstabe a bis e der EU-Energieeffizienzrichtlinie durch die Bundesregierung bis zum 30. April 2014 vorzulegenden ersten Fassung einer Strategie zur Mobilisierung von Investitionen in die Renovierung des nationalen Bestands an sowohl öffentlichen als auch privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vor, und wie ist die weitere Planung der Bundesregierung für die Erstellung der Strategie?

Die Bundesregierung beabsichtigt, den genannten Vorlagetermin einzuhalten. Im Energiekonzept hat sie beschlossen, einen Sanierungsfahrplan für den Gebäudebestand zu erarbeiten. Dieser soll zugleich Artikel 4 der EU-Energieeffizienzrichtlinie umsetzen. Der Entwurf des Sanierungsfahrplanes konnte in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr endabgestimmt werden. Nach Umsetzung des Organisationserlasses werden die Arbeiten hieran wieder aufgenommen.

7. Stellt die derzeitige Zeitplanung der Bundesregierung sicher, dass die in der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgegebene Berichtsfrist zur Strategie nach Artikel 4 (bis 30. April 2014) durch die Bundesregierung eingehalten werden kann, und welches Ressort ist federführend für die Erarbeitung dieser Strategie zur Sanierung der Bestandsgebäude (derzeit und in Zukunft für die alle drei Jahre erforderliche Aktualisierung der Strategie gegenüber der EU)?

Die Bundesregierung beabsichtigt, den genannten Berichtstermin einzuhalten. Hinsichtlich der Zuständigkeit für Fragen der Energieeffizienz wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema Folgen des Ressortzuschnitts beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 20. Februar 2014, Bundestagsdrucksache 18/628 verwiesen.

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits unternommen oder geplant, um die Anforderungen aus Artikel 5 betreffend die Vorbildrolle öffentlicher Gebäude zu erfüllen, nach denen vom 1. Januar 2014 an jährlich 3 Prozent der Gebäude im Eigentum der bzw. in Nutzung durch die Zentralregierung energetisch modernisiert werden, um mindestens die in Anwendung von EU-Recht geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen?
9. Wie viele Gebäude werden nach dieser Maßgabe aus Sicht der Bundesregierung jedes Jahr energetisch zu modernisieren sein, und nach welcher Priorität werden die Gebäudesanierungen durchgeführt?
10. Welche Verwaltungseinheiten sind nach Ansicht der Bundesregierung in Erwägungsgrund 17 letzter Satz der EU-Energieeffizienzrichtlinie, wonach von der 3-prozentigen Sanierungspflicht der EU-Energieeffizienzrichtlinie in Föderalstaaten auch solche Verwaltungseinheiten betroffen sind, die zwar nicht der Zentralregierung zuzurechnen sind, jedoch in ihrer Gesamtheit das gesamte Hoheitsgebiet des Nationalstaates abdecken, gemeint, und wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die notwendigen finanziellen Mittel bereitstehen, um dieser Pflicht zu entsprechen?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie die Bundesregierung der Europäischen Kommission in ihrer Meldung vom 18. Dezember 2013 mitgeteilt hat, fallen nach Auffassung der Bundesregierung unter den Anwendungsbereich von Artikel 5 EED für die Bundesrepublik Deutschland mindestens die Gebäude der in Anhang IV der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge genannten zentralen Regierungsbehörden. Die Bundesregierung plant, bei der Umsetzung von Artikel 5 EED von der Möglichkeit gemäß Artikel 5 Absatz 6 EED Gebrauch zu machen, alternativ zu Artikel 5 Absatz 1 bis 5 EED vorzugehen und andere kosteneffiziente Maßnahmen einschließlich umfassender Renovierungen und Maßnahmen zur Änderung des Verhaltens der Gebäudenutzer zu ergreifen, um bis zum Jahr 2020 Energieeinsparungen zu erreichen.

Die weitere Ausgestaltung der Umsetzung ist Gegenstand laufender Gespräche innerhalb der Bundesregierung.

11. Stellen die durch die Bundesregierung zum 5. Dezember 2013 an die Europäische Kommission gemeldeten Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele aus Artikel 7 der EU-Energieeffizienzrichtlinie verbindlich sicher, dass vom 1. Januar 2014 ein kumuliertes Endenergieeinsparziel bis zum 31. Dezember 2020 erreicht wird, das neuen jährlichen Energieeinsparungen in Höhe von 1,5 Prozent des Energieabsatzes an Endverbraucher entspricht?
12. Wie viel Energie wird von jeder Maßnahme, die an die Europäische Kommission zur Zielerreichung des Artikels 7 der EU-Energieeffizienzrichtlinie gemeldet wurde, nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich eingespart?
13. Welche zusätzlichen Maßnahmen zu den bereits gemeldeten hält die Bundesregierung für notwendig, um die verpflichtenden Einsparungen von 1,5 Prozent jährlich zu erreichen?
14. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzungslücke zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 7 der EU-Energieeffizienzrichtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission am 6. November 2013 mitgeteilt hat, dass zur Erfüllung der Anforderung solche Maßnahmen ausgeschlossen sind, die primär darauf abzielen, andere energiepolitische Elemente zu unterstützen als das Auslösen von Energieeinsparungen bei Endverbrauchern, und dabei ausdrücklich Netzentgelte, Einspeisevergütungen und Maßnahmen zur Minderung von Verkehrsbelastungen benennt (SWD(2013) 451 final), und wie wird die Bundesregierung diese Lücke schließen?
15. Erachtet die Bundesregierung Maßnahmen wie die EEG-Umlage, Netznutzungsentgelte oder die Lkw-Maut als geeignete Energieeffizienzmaßnahmen, um die Zielerreichung des Artikels 7 der EU-Energieeffizienzrichtlinie sicherzustellen?
Falls ja, warum, und falls nein, warum nicht?
16. Wie bewertet die Bundesregierung die Anrechenbarkeit der Energieeinsparverordnung als alternative strategische Maßnahme nach Artikel 7 Absatz 9 der EU-Energieeffizienzrichtlinie, insbesondere unter dem Aspekt, dass nach Artikel 4 der Gebäudeeffizienz-Richtlinie (2010/31/EU) im Hinblick auf die Erreichung kostenoptimaler Niveaus Mindestanforderungen durch die Mitgliedstaaten festzulegen sind, die demnach Standards und Normen nach Unionsrecht im Sinne von Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe d der EU-Energieeffizienzrichtlinie darstellen?
Inwiefern übertreffen die nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) getroffenen Anforderungen der Energieeinsparverordnung die Anforderung an kostenoptimale Mindestanforderungen im Sinne des EU-Rechts?

Die Fragen 11 bis 16 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die am 4. Dezember 2013 an die Europäische Kommission übersandte Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland war als eine vorläufige Meldung von Maßnahmen zur Erfüllung des Einsparziels gemäß Artikel 7 EED ausgestaltet worden, da die Frist zur Meldung an die Europäische Kommission am 5. Dezember 2013 – und damit in Deutschland am Anfang einer neuen Legislaturperiode – endete. Die Entscheidung der sich zu diesem Zeitpunkt noch neu bildenden Bundesregierung sollte nicht durch eine endgültige Meldung von Maßnahmen nach Artikel 7 EED präjudiziert werden. Deshalb wurden seitens der Bundesrepublik Deutschland zunächst nur bestimmte strategische Maßnahmen und Maßnahmenbündel nach Artikel 7 Absatz 9 EED vorläufig benannt.

Eine künftig noch erfolgende endgültige Meldung an die Europäische Kommission wird deshalb weitere für eine Erfüllung von Artikel 7 Absatz 1 EED relevante Instrumente und Maßnahmen enthalten und dadurch gewährleisten, dass die Bundesrepublik Deutschland das Einsparziel nach Artikel 7 EED erreichen wird. Welche Maßnahmen im Rahmen dieser endgültigen Meldung benannt werden, wird noch innerhalb der Bundesregierung beraten. Die rechtlich nicht verbindliche Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen [SDW 2013(451) final] der Europäischen Kommission zu der Frage, welche Maßnahmen nach Auslegung der Europäischen Kommission auf das Einsparziel nach Artikel 7 EED anrechenbar sind, ist wichtiger Bestandteil dieser Beratungen.

Die Maßnahmen, die in der vorläufigen Mitteilung gemäß Artikel 7 EED am 4. Dezember 2013 an die Europäische Kommission gemeldet wurden, erzielen voraussichtlich die aus der folgenden Tabelle ersichtlichen kumulierten Energieeinsparungen. In ihrer Meldung hat die Bundesrepublik Deutschland auch von der Möglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 EED Gebrauch gemacht, das nach Artikel 7 Absatz 1 EED ermittelte Einsparziel durch Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a bis d in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 EED um 25 Prozent zu vermindern. Dabei werden seitens der Bundesrepublik Deutschland primär Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und d EED in Anrechnung gebracht. Entsprechend sind neben den Maßnahmen, die Einsparungen in den Jahren 2014 bis 2020 erzielen, nach Buchstabe d auch Einsparungen bestimmter Maßnahmen in den Jahren 2009 bis 2013 angerechnet und ausgewiesen (sog. Early Action).

Strategische Maßnahme	kumulierte Endenergieeinsparung 2014-2020	kumulierte Endenergieeinsparung 2009-2013 (sog. Early Action)
Erneuerbare Energien Wärme-Gesetz	20 Petajoule (PJ)	30 PJ
KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“	22 PJ	27 PJ
KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“	175 PJ	219 PJ
Aufstockung der KfW-Programme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“	23 PJ	6 PJ
KfW-Programm „IKK-Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren“	5,6 PJ	7 PJ
KfW-Programm „IKU-Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren“	1,6 PJ	2 PJ
KfW-Programm „IKK/IKU-Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren“	0,05 PJ	0,03 PJ
KfW-Programm „IKK-Energetische Stadtsanierung – Stadtbeleuchtung“	0,8 PJ	0,6 PJ
KfW-„Energieeffizienzprogramm“	104 PJ	61 PJ
KfW-Programm „Erneuerbare Energien Standard/Premium“	0,2 PJ	0,2 PJ
BMWi-Energieeffizienzfonds: Förderung energieeffizienter Querschnittstechnologien in KMU/Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse	19 PJ	4,8 PJ

Strategische Maßnahme	kumulierte Endenergieeinsparung 2014-2020	kumulierte Endenergieeinsparung 2009-2013 (sog. Early Action)
Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz	4,6 PJ	–
Nationale Klimaschutzinitiative: Marktanreizprogramm zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (BAFA-Teil)	24 PJ	48 PJ
Nationale Klimaschutzinitiative: Programme zur Breitenförderung	3,1 PJ	4,4 PJ
Zukunftsinvestitionsgesetz	–	48 PJ
Investitionspakt von Bund, Ländern und Kommunen zur Modernisierung der sozialen Infrastruktur	–	4,4 PJ
Umweltprämie	–	26 PJ
Vorläuferprogramm des KfW-CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramms	–	12 PJ
Vorläuferprogramm des KfW-Programms „Kommalkredit – Energetische Gebäudesanierung“	–	0,3 PJ
KfW-Programme „ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramme A + B“	–	39 PJ
Programm „Vor-Ort-Energieberatung“ (BAFA)	6,5 PJ	8,1 PJ
Programm „Energieberatung der Verbraucherzentralen“ (vzbv)	3,1 PJ	3,9 PJ
Programm „Energie-Checks“ (vzbv)	0,8 PJ	0,2 PJ
Programm „Stromspar-Checks für einkommensschwache Haushalte“ (Caritas)	1,2 PJ	1,6 PJ
KfW-Programm „Energieberatung Mittelstand“	41 PJ	54 PJ
BMWi-Energieeffizienzfonds: Programm zur Förderung von Energiemanagementsystemen	0,9 PJ	0,2 PJ
BMWi-Energieeffizienzfonds: Programm zur Förderung von kommunalen Netzwerken	0,1 PJ	–
Nationale Klimaschutzinitiative: Förderung kommunaler Klimaschutzkonzepte	1,1 PJ	1,0 PJ
KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte“	1,1 PJ	0,9 PJ

Anmerkung: Die Daten entsprechen den der Europäischen Kommission in der Mitteilung der Bundesregierung gemäß Artikel 7 EED am 4. Dezember 2013 übermittelten Daten. In dieser Mitteilung war es aufgrund eines Redaktionsversehens zu einer Verwechslung der Daten des KfW-Programms „Energieeffizient Bauen“ mit denen des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ gekommen, das hier bereits korrigiert wurde und das auch noch gegenüber der Europäischen Kommission korrigiert werden wird.

17. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits unternommen oder bisher geplant, um die Ziele aus Artikel 8 der EU-Energieeffizienzrichtlinie zu erfüllen, demzufolge Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass alle Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, Gegenstand eines Energieaudits sind, das bis zum 5. Dezember 2015 und mindestens alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit in unabhängiger und kostenwirksamer Weise von qualifizierten und/oder akkreditierten Experten durchgeführt oder nach innerstaatlichem Recht von unabhängigen Behörden durchgeführt und überwacht wird?

Die Bundesregierung prüft unter Berücksichtigung der verschiedenen von der EED eröffneten Möglichkeiten zur Umsetzung von Artikel 8 EED, wie die nationale Regelung in diesem Bereich gestaltet werden sollte, damit sie wirksam zur Senkung des Energieverbrauchs beiträgt und sich optimal in das in Deutschland bestehende System einfügt.

18. Plant die Bundesregierung, Energiedienstleistungen wie beispielsweise die unterjährige Verbrauchsinformation im Bereich Wärme/Warmwasser als alternative strategische Maßnahme zur Erhöhung von Verbrauchertransparenz und potentieller Energieeinsparung einzuführen?

Die Bundesregierung prüft derzeit, inwiefern Energiedienstleistungen wie beispielsweise die unterjährige Verbrauchsinformation im Bereich Wärme/Warmwasser einzuführen sind.

19. Plant oder betreibt die Bundesregierung zur weiteren Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie ein Beteiligungsverfahren zur Einbeziehung relevanter Akteure (falls ja, bitte die diskutierenden Fragestellungen auflisten unter Angabe der geplanten und abgehaltenen Termine sowie der jeweils eingeladenen Interessengruppen)?

Als zuständiges Ressort hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Anfang 2013 die Umsetzung der EED zum Anlass genommen, im Rahmen eines Projektes verschiedene Strategien und Instrumente zur Steigerung der Energieeffizienz in ihren Wirkungen wissenschaftlich durch das Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) aufbereiten zu lassen. Im Anschluss wurde im Rahmen des Projektes auf dieser Grundlage eine fundiert-strukturierte, aber offene Diskussion über die Möglichkeiten für die Einführung bzw. Weiterentwicklung dieser Instrumente im Rahmen zweier Workshops mit einem breiten Kreis an relevanten Akteuren im Bereich Energieeffizienz geführt. Diese Workshops haben am 21./22. März sowie am 16. April 2013 in Berlin unter breiter Beteiligung von Verbänden aus den Bereichen Umwelt, Verbraucherschutz, Wirtschaft und Energie sowie von Vertretern aus Wissenschaft und Verwaltung stattgefunden. Die Teilnehmer hatten auch die Möglichkeit, eigene (Umsetzungs-)Vorschläge und Ideen zu präsentieren und diese in die Instrumentendiskussion einzubringen. Die Ergebnisse des Projektes werden in einem Endbericht zusammengefasst, der in Kürze durch das Fraunhofer ISI abgeschlossen und anschließend durch das BMWi veröffentlicht wird.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung über eine mögliche Beteiligung bzw. Einbindung relevanter Akteure zu spezifischen Fragestellungen im Rahmen der EED-Umsetzung im weiteren Verfahren entscheiden.

20. Inwieweit plant die Bundesregierung eine verstärkte staatliche Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Fachkräften, die für qualitativ angemessene Energieeffizienzmaßnahmen notwendig sind?

Im Rahmen der Umsetzung der EED plant die Bundesregierung derzeit keine verstärkte staatliche Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Fachkräften, die für qualitativ angemessene Energieeffizienzmaßnahmen notwendig sind. Zurzeit werden beispielsweise bei der Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren während der Mittelstandsinitiative Energiewende bereits vorrangig Bildungsstätten im Handwerk mit gewerbeübergreifenden Energieeffizienzscherpunkten gefördert, vor allem in den Bereichen Bau, Energietechnik, Umwelt und Nachhaltigkeit, damit der Weiterbildung zu Energieeffizienzmaßnahmen moderne Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Zusammenhang besteht zwischen dem drohenden Nichterreichen der Effizienzziele für das Jahr 2020 durch mangelnde Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in den Mitgliedstaaten und dem Verzicht der Europäischen Kommission, sich im Weißbuch für die Energie- und Klimapolitik 2030 auf ein solches Ziel für das Jahr 2030 festzulegen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung kann einen solchen Zusammenhang nicht erkennen. Zunächst überprüft die Europäische Kommission derzeit noch, ob die durch die EU-Mitgliedstaaten gemeldeten nationalen Ziele und Maßnahmen ausreichen, um das indikative EU-Energieeffizienzziel einer 20-Prozent-Primärenergieeinsparung für das Jahr 2020 zu erreichen. Die Europäische Kommission wird erst im Juni/Juli 2014 dazu einen Bericht vorlegen. Bis dahin kann keine abschließende Aussage dazu gemacht werden, ob die EU das Effizienzziel für 2020 auf Basis der bis dahin gemeldeten Maßnahmen und Ziele erreichen kann. Zudem sieht die EU-Energieeffizienzrichtlinie vor, dass die Europäische Kommission bei Bedarf Vorschläge für weitere Maßnahmen vorlegt, die das Erreichen des 2020-Ziels sicherstellen sollen. Insofern begrüßt die Bundesregierung, dass die Europäische Kommission, wie vorgesehen, zunächst dafür Sorge trägt, dass das EU-Energieeffizienzziel für das Jahr 2020 erreicht wird. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission bisher weder für noch gegen die Vorlage eines EU-Energieeffizienzziels für das Jahr 2030 entschieden. Entsprechend der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung setzt sich die Bundesregierung innerhalb der Europäischen Union im Hinblick auf die Energie- und Klimaziele der EU für das Jahr 2030 für eine Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. Dementsprechend setzt sich die Bundesregierung auch für ein eigenständiges Energieeffizienzziel ein.